

Öffentliche Bekanntmachung

2. Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. Seite 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Landesöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. Seite 252) in der zurzeit gültigen Fassung wird für die Stadt Barmstedt verordnet:

§ 1

Aus folgenden Anlässen dürfen in Barmstedt alle Verkaufsstellen am Sonntag bzw. Feiertag zu den genannten Zeiten geöffnet sein:

1. „Skulpturenpark Barmstedt“ am **20.05.2024** von 12.00 – 17.00 Uhr
2. „20. Barmstedter Stadtlauf“ am **16.06.2024** von 12.00 – 17.00 Uhr

Das Offenhalten der Verkaufsstelle ist in den betreffenden Geschäften per Aushang bekannt zu geben.

§ 2

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gesetzes über den Mutterschutz sowie tarifliche Vereinbarungen sind zu beachten.

§ 3

Verstöße gegen diese Verordnung können gem. § 14 LÖffZG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert ihre Rechtskraft mit Ablauf des 17.06.2024

Barmstedt, den 11.04.2024

Stadt Barmstedt
Die Bürgermeisterin
als Ordnungsbehörde

gez. Döpke